



INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Beschluss zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	119
Öffentliche Ausschreibung der Stadt Hagen	
Neubau Lichtsignalanlage und Beschilderung am Knotenpunkt Hohenlimburger Straße B7/ Zur Hünenpforte L693/ Sundernstraße.	119
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Bebauungsplan Nr. 3/13 (647) –Kindertagesstätte Boele / Am Bügel– Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) hier: a) Beschluss zum Bebauungsplanentwurf Nr. 3/13 (647) –Kindertagesstätte Boele / Am Bügel– b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB	120
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Entgeltordnung der Volkshochschule Hagen	120
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Sanierung Holthäuser Straße in Hagen - Holthausen.	121
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“	122
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag	122

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Beschluss zur Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Erweiterung des Plangebietes.
- b) Der Rat der Stadt Hagen beschließt die im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue- als Entwurf und beauftragt die Verwaltung, den Plan einschließlich der Begründung vom 27.05.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Begründung vom 27.05.2013 ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Geltungsbereich:

Die Planänderung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue-. Während der Teil I den Bereich zwischen dem Märkischen Ring, der Volme und der Funckebrücke umfasst und an der süd-östlichen Grenze des Flurstückes 341 endet, beinhaltet der Teil II aufgrund der teilweisen Überlagerung des Ursprungsplans durch den Bebauungsplan Nr. 1/99 (506) – Neuordnung des Rathausbereiches – im Bereich des Sparkassenkarrees jetzt aktuell das Gebiet zwischen der Grashofstraße und der Gerberstraße in einer Tiefe von ca. 80 m parallel zur Körnerstraße.

Der ursprünglich ebenfalls zum Bebauungsplan Nr. 6/86 gehörende Teil III umfasste die Bereiche zwischen der Badstraße und der Gerberstraße, sowie südlich-westlich der Gerberstraße und süd-westlich der Volme. Das Bebauungsplanverfahren für diesen Teilbereich wurde bereits 1992 eingestellt.

Der Bebauungsplan wurde zur besseren Lesbarkeit neu gezeichnet. Die überarbeiteten bzw. geänderten Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wurden dabei in Blau dargestellt.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf ist der beschriebene Geltungsbereich eindeutig dargestellt.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes soll im dritten Quartal 2013 durchgeführt werden.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Auslegung

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6/86 (423) Teil I und II -Volmeaue- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB mit der Begründung vom 27.05.2013.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom vom 23.09.2013 bis 23.10.2013 einschließlich

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Telefon 207-3787) vereinbart werden.

Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltpflicht abgesehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht -.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:

www.hagen.de/ (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne
Hagen, 19.08.2013 Jörg Dehm (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
der Stadt Hagen

Im Namen des Landesbetriebs Straßen NRW wird ausgeschrieben:
Neubau Lichtsignalanlage und Beschilderung am Knotenpunkt Hohenlimburger Straße B7/ Zur Hünenpforte L693/ Sundernstraße.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- 1 Stück vierarmige, voll verkehrsabhängige Lichtsignalanlage
- 7 Stück Signalmasten
- 12 Stück Pfeilwegweiser

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom November 2013 bis Februar 2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 15.11.2013 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tarifreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 16.09.2013 bis spätestens 02.10.2013 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 68.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 70.40€. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, eingehen.

Eröffnungstermin:

Donnerstag, 10.10.2013, 10:30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der Stadt Hagen.

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 02.09.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 3/13 (647) –Kindertagesstätte Boele / Am Bügel– Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: a) Beschluss zum Bebauungsplanentwurf Nr. 3/13 (647)

– Kindertagesstätte Boele / Am Bügel–

b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

zu a)

Der Rat der Stadt beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplanentwurf Nr. 3/13 (647) – Kindertagesstätte Boele / Am Bügel– zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen durch die Planung berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Begründung wird nach § 9 Abs.8 BauGB dem Bebauungsplanentwurf beigelegt und als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

zu b)

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, für den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 3/13 (647) –Kindertagesstätte Boele / Am Bügel– mit der beigelegten Begründung vom 13.05.2013 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und

sonstigen durch die Planung berührten Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der zuletzt gültigen Fassung durchzuführen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südwestlich des Einmündungsbereichs der Straße "Am Bügel" in die "Pappelstraße". Es besteht aus dem Flurstück 480, Flur 7, Gemarkung Boele.

In dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan ist das oben beschriebene Plangebiet eindeutig dargestellt. Dieser Lageplan im Maßstab 1: 500 ist Bestandteil des Beschlusses.

Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Nächster Verfahrensschritt:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan Nr. 3/13 (647) – Kindertagesstätte Boele / Am Bügel– soll im 3. Quartal 2013 durchgeführt werden.

- Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

Auslegung

des Bebauungsplans Nr. 3/13 (647) –Kindertagesstätte Boele / Am Bügel– mit der Begründung vom 13.05.2013.

Der o.g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung in der Zeit vom

vom 23.09.2013 bis 23.10.2013 einschließlich

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen, Historisches Rathaus, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, 1. Obergeschoss während der Dienststunden (montags, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) öffentlich aus. Termine außerhalb dieser Zeiten können mit dem Sachbearbeiter (Telefon: 207-3783) vereinbart werden.

Hinweis:

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

- Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. -

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Pläne, die Begründung und die Anlagen im Internet einzusehen. Sie erreichen uns auf folgendem Wege:

www.hagen.de/ (TOP-LINKS) Ämter und Fachbereiche der Stadt Hagen / Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung / Verbindliche Bauleitplanung / Bebauungspläne im Verfahren

Hagen, 19.08.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Entgeltordnung der Volkshochschule Hagen

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 aufgrund von § 41 Abs. 1 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Hagen vom 26.07.2002 die folgende Neufassung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 – Entgeltpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule, nachfolgend VHS genannt, werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, der/die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich von einem/einer Dritten hat anmelden lassen. Der Vertrag

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der VHS Hagen zustande. Soweit zuvor keine Anmeldung erfolgt ist, gilt auch die Teilnahme am ersten Veranstaltungstermin als Anmeldung.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme.

§ 2 – Zahlung der Entgelte

(1) Die Entgelte sind - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 – durch Abbuchung vom angegebenen Girokonto oder durch Überweisung nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Der Zahlungstermin ist in der Rechnung angegeben. Wird das Kursentgelt trotz Mahnung durch die Stadt Hagen nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist beglichen, leitet diese das Vollstreckungsverfahren ein. Bei Rücklastschriften, die von der Stadt Hagen nicht zu vertreten sind, wird die von der Bank der Stadt Hagen in Rechnung gestellte Rücklastschriftgebühr an den/die Teilnehmer/in weitergeleitet.

(2) Die Entgelte für Einzelveranstaltungen sind unmittelbar vor der Veranstaltung in bar zu entrichten.

§ 3 – Höhe der Entgelte

(1) Das konkrete Entgelt für die jeweilige Veranstaltung lässt sich dem aktuellen Programmheft und der Internetseite der VHS entnehmen. Bei Nachplanungen ist das jeweilige Entgelt den dazugehörigen Informationen zu entnehmen.

Kosten für Prüfungen sind von den Prüflingen gesondert zu tragen. Bei Vermietungen erhebt die VHS ein kostendeckendes Entgelt, welches in einem Mietvertrag vereinbart wird.

(2) In besonderen Einzelfällen kann der/die VHS-Leiter/in abweichend von § 3 Abs. 1 ein höheres Entgelt festsetzen.

(3) Für Kurse und Seminare, bei denen die ursprünglich vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann der/die VHS-Leiter/in das Entgelt neu festlegen. Über das erhöhte Entgelt wird eine Einverständniserklärung von den Teilnehmer/innen eingeholt. Wird von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen keine Einverständniserklärung abgegeben, sind sie von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Dadurch entfällt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes.

(4) Ist der nachträgliche Eintritt in Jahreskurse pädagogisch und organisatorisch möglich, ist nur das anteilige Entgelt für die belegten Unterrichtsstunden zu zahlen.

(5) Tritt ein/e Teilnehmer/in bis zu 10 Tage vor dem im Programmheft angekündigten Termin einer unter § 3 Abs. 1 fallenden Veranstaltung zurück, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kursentgeltes. In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben. Bei späterem Rücktritt ist das volle Kursentgelt zu zahlen. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist dem VHS-Service-Team gegenüber schriftlich zu erklären. Es gilt der Posteingangsstempel der VHS.

Abmeldungen, die Dozenten/innen und sonstigen Mitarbeiter/innen gegenüber erklärt werden, sind unwirksam. Ein Rücktritt von Bildungsurlauben ist bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € erhoben. Bei späterem Rücktritt ist das volle Kursentgelt zu zahlen. Ausgenommen sind Abmeldungen infolge der Ausübung des Widerrufsrechts nach § 312 b BGB.

Tritt für den/die Teilnehmer/in ein nicht vorhersehbarer Umstand ein, der eine (weitere) Teilnahme an der Veranstaltung nicht (mehr) möglich macht (z. B. Unfall mit stationärem Aufenthalt), kann das Entgelt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung (z. B. ärztliches Attest) für eine andere Veranstaltung gutgeschrieben werden. Die Gutschrift muss bei einer erneuten Anmeldung vorgelegt werden. Ein Kurswechsel ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem/der zuständigen Studienleiter/in möglich.

(6) Die VHS führt im Rahmen ihres Angebotes Veranstaltungen für bestimmte Teilnehmer/innengruppen bzw. in Kooperation mit Dritten durch (z.B. Mitarbeiter/innenschulung). Hierfür erhebt die VHS im Einzelfall festzusetzende, kostendeckende Entgelte.

(7) Sonderregelung für Schulabschlusskurse: Für Schulabschlusskurse wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 70,00 € erhoben. Dieses wird bei einem Rücktritt von der Anmeldung nicht zurückerstattet. Ausgenommen sind Abmeldungen infolge der Ausübung des Widerrufsrechts nach § 312 b BGB. Für die Ausstellung von Zeugniszweitschriften erhebt die VHS ein Aufwandsentgelt in Höhe

von 25,00 €. In besonderen Fällen kann der/die VHS-Leiter/in für Sonderleistungen ein angemessenes Entgelt festsetzen.

§ 4 – Individuelle Entgeltermäßigungen, Ratenzahlungen, Erstattungen

(1) Teilnehmer/innen, die bei der Anmeldung nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld II/Sozialgeld bestreiten, erhalten je Semester für eine Veranstaltung eine Ermäßigung von 50 % auf die Entgeltzahlung.

(2) Teilnehmer/innen, die bei der Anmeldung nachweisen, dass sie
a) Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I
b) Schüler/in, Student/in oder Auszubildende/r nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes
sind, erhalten je Semester für eine Veranstaltung eine Ermäßigung von 25 % auf die Entgeltzahlung.

(3) Besitzer/innen der Hagener Familienkarte erhalten pro Semester einen Rabatt in Höhe von 10 % für den Besuch eines Kurses der Volkshochschule, wenn ein (Groß-)Elternteil mit mindestens einem (Enkel-)Kind (unter 18 Jahren) gemeinsam und gleichzeitig diesen besuchen. Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2 haben Vorrang und können nicht mit der Familienkarte kombiniert werden. Der Besitz der Familienkarte ist bei der Anmeldung nachzuweisen.

(4) Nicht ermäßigungsfähig sind alle Entgelte nach § 3 Abs. 6, Abs. 7 und Veranstaltungen, die als solche im Programmheft ausgewiesen sind.

(5) Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise oder in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden die gezahlten Entgelte anteilig ohne Antrag des Teilnehmers/der Teilnehmerin erstattet. Der Wechsel eines/einer Kurs- oder Seminarleiters/Seminarleiterin ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmungen.

(6) In begründeten Fällen kann der/die Leiter/in der VHS von den vorstehenden Regelungen abweichende Ermäßigungen bewilligen.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Neufassung der Entgeltordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung der Volkshochschule Hagen vom 21.03.2013 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 20.08.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Sanierung Holthauer Straße in Hagen- Holthausen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

Los 1: ca. 3300m³ Boden lösen u. abfahren, ca. 1200to pechhaltiges Material aufnehmen und entsorgen, 4900 m² Fahrbahn (SMA) erstellen.

Los 2 Beleuchtung (SBH) : Öffentliche Beleuchtung.

Los 3 Versorger (Enervie Gruppe): Teilweise Neuverlegung Versorgungsleitungen.

Gesamtvergabe an den gesamtwirtschaftlich minstfordernden Bieter

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von Oktober 2013 bis Oktober 2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 29.11.2013 ab.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert. Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 16.09.2013 bis spätestens 04.10.2013 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Zimmer B.214, ☎(02331) 207-3759, montags bis donnerstags von 9.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.30 bis 12.00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen 84.00€. Die Unterlagen können auch unter Beifügung eines Verrechnungsschecks schriftlich angefordert werden. In diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2.40€ mittels Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 86.40€. Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung beschleunigen.

Zusätzlich steht dem Bewerber die Ausschreibung im GAEB Datenformat D 83 auf 3,5 Zoll Diskette zur Verfügung.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 09.10.2013, 10.30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen der Stadtentwässerung Hagen.

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

Hagen, 06.09.2013 *BihS* (Vorstand)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister“ hat die 10. Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen. Eine Veröffentlichung der Neufassung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 09.09.2013, Ausgabe Nr. 36/13, erfolgt.

Hagen, 09.09.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am 22. September 2013 findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Hagen ist in 130 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August bis 1. September 2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Cuno-Berufskolleg I Hagen, Viktoriast. 2, Gebäude D, zusammen.

Auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die **repräsentative Wahlstatistik** bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz) vom 21. Mai 1999 (BGBl.I.S.1023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2013 (BGBl.I.S.962) wird bei dieser Wahl die „Repräsentative

Wahlstatistik“ durchgeführt. Der Bundeswahlleiter hat in Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik NRW folgende Stichprobenbezirke in Hagen ausgewählt:

1021, 1085, 2141, 2142, 2143, 3216, 5291 und die Briefwahlbezirke 8002, dem die Wahlbezirke 1022 - 1035 zugeordnet sind, 8015, dem die Wahlbezirke 3187 – 3194 zugeordnet sind, und 8018, dem die Wahlbezirke 4221 – 4233 zugeordnet sind.

In diesen Wahlbezirken wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt, die mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Geburtsjahresgruppen versehen sind. In den Briefwahlbezirken 8002, 8015 und 8018 erhalten alle Briefwähler den amtlichen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck. Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hagen, 06.09.2013 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Bundestagswahl 2013:

In sämtlichen Bürgerämtern kann gewählt werden

Der Termin für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag rückt näher. Inzwischen haben die meisten der rund 137.000 wahlberechtigten Hagenerinnen und Hagener – unter ihnen 7.200 junge Erstwähler – ihre Wahlbenachrichtigung erhalten. Mit ihr wird dokumentiert, dass der Wahlberechtigte ins Wählerverzeichnis eingetragen ist und im auf der Karte angegebenen Wahlraum wählen kann.

Wer am Wahlsonntag, dem 22. September, nicht persönlich an der Wahl teilnehmen kann oder will, der hat vorher die Möglichkeit zur Briefwahl. Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung beinhaltet den dazu nötigen Antrag.

Zudem kann die persönliche Briefwahl zu den jeweiligen Öffnungszeiten in sämtlichen Bürgerämtern der Stadt ausgeübt werden.

Wer Wahlschein und Briefwahlunterlagen lieber über das Internet beantragen möchte, der sollte einem entsprechenden Link auf der Homepage der Stadt Hagen unter www.hagen.de folgen. Hier sind auch all jene gut aufgehoben, die noch einmal das Endergebnis der Bundestagswahl 2009 in Hagen nachlesen möchten, die wissen wollen, welche Kandidaten und Parteien diesmal auf dem Stimmzettel stehen, oder Antworten auf andere häufig gestellte Fragen suchen.

Alle eingehenden Anträge auf Briefwahl werden schnellstmöglich vom Briefwahlteam der Stadt Hagen bearbeitet und die notwendigen Unterlagen an den Antragsteller versandt.